

Satzung

Kunstverein Ludwigsfelde e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein soll den Namen „Kunstverein Ludwigsfelde e. V.“ tragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigsfelde.
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Zossen eingetragen.
4. Der Verein wahrt seine politische und konfessionelle Unabhängigkeit.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch
 - die Vertretung der Interessen Ludwigsfelder und im Umland wirkender Künstler/ -innen .
 - Organisation gemeinsamer Veranstaltungen,
 - Die Organisation von Informationsangeboten für Kunst und Künstler/ -innen .
 - Öffentlichkeitsarbeit für Kunst und Künstler/-innen,
 - Förderung von Kindern und Jugendlichen innerhalb der Vereinstätigkeit,
 - in der Öffentlichkeit das Bewusstsein für die Wichtigkeit der Kunst und Kultur wecken und verstärken.

Gemeinnützigkeit

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51- 52 Abs. 3).
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Ehrenmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
3. Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet sein soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem

Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe dafür mitzuteilen.

4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder, die sich um Kunst und Kultur in Ludwigsfelde und Umgebung besonders verdient gemacht haben, im Sinne dieser Satzung ernennen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Satzungsgemäße Beschlüsse der Vereinsorgane sind für alle Mitglieder verbindlich. Sie sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu entrichten.
Jedem Mitglied obliegt es, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen, insbesondere die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und der Zweckbestimmung des Vereins schadet.
2. Jedes Mitglied ist aktiv und passiv wahlberechtigt. Es ist befugt,
 - an den Vereinsversammlungen und den gemeinsamen Einrichtungen des Vereins teilzunehmen,
 - Anträge und Wünsche an den Vorstand zu richten,
 - bei Angelegenheiten von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung Rat und Beistand des Vorstandes zu beanspruchen.
3. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Mitglieder, sind aber auf Wunsch von deren Zahlungsverpflichtungen befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Eine Rückerstattung der Beiträge des laufenden Jahres kann nicht erfolgen.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn 14 Tage nach Absendung der zweiten Mahnung mit Streichungsandrohung keine Rückmeldung erfolgte.
4. Wenn ein ordentliches Mitglied oder ein Ehrenmitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat innerhalb eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Kosten des Vereins werden hauptsächlich durch Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Der Jahresbeitrag ist sofort bei Beginn der Mitgliedschaft auf das Konto des Vereins zu überweisen. Folgebeiträge sind bis 31. 03. des laufenden Jahres zu entrichten.
2. Jahresbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung neu festgesetzt.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, dem oder den Vorsitzenden, dem oder den Stellvertretern, dem / der Schriftführer(-in) und dem / der Kassierer(-in).
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes Rechnungslegung.
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
 - e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - f) Öffentlichkeitsarbeit.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem oder den Vorsitzenden

einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden. Im Verhinderungsfall obliegt einem der Stellvertreter, zu Vorstandssitzungen einzuladen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
3. Der Schriftführer hat die Protokolle über alle Versammlungen und Sitzungen zu führen.
4. Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf; vierteljährlich soll wenigstens eine Vorstandssitzung stattfinden.
5. Der Kassierer hat auf Anfrage über den neuesten Stand der Kassengeschäfte zu berichten. Er ist außerdem verpflichtet, bei der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine Stimme vertreten.
2. Ehrenmitglieder haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr. Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Übersteigerung 500,00 € (fünfhundert €);
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
 - e) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - f) Jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern; Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
 - g) Abarbeitung von Ausschließungsbeschlüssen des Vorstandes;
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, diese sollte in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres abgehalten werden.
2. Zu den Mitgliederversammlungen ist von den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen.

3. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließen die anwesenden ordentlichen Mitglieder.
4. An den Mitgliederversammlungen können Vertreter der Stadtverwaltung teilnehmen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 10% aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder den Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem ihrer Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorbereitenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen ordentlichen Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher ordentlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einleitung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Zwecks des Vereins und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen ordentlichen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem oder den Vorsitzenden und einem Vertreter zu unterzeichnen ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abzugebenden gültigen Stimmen beschlossen werden. (§ 14 Abs. 4).
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 11.6.2003 beschlossen.